

Satzung über die Nutzung und Gebühren des Stadtarchivs Lehrte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Stadtarchiv Lehrte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lehrte. Zu den Aufgaben des Stadtarchivs gehören die Übernahme, Erschließung und Bereitstellung von Archivgut und die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Stadt Lehrte.

§ 2 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu benutzen. Die Benutzerin oder der Benutzer hat für die Nutzung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der §§ 5-8 dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere durch persönliche Einsichtnahme, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Archivgut wird nach Ermessen und entsprechend des jeweiligen Erhaltungszustands im Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Das vorgelegte Archivgut darf jeweils nur im Leseraum des Stadtarchivs eingesehen werden und ist pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
- (3) Eigene technische Geräte der Benutzerinnen oder Benutzer, insbesondere Kameras und Scanner, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtarchivs benutzt werden.
- (4) Die Nutzung des Archivguts erfolgt durch die Benutzerin oder den Benutzerin persönlich.

- (5) Die Nutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Stadtarchivs. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Archivgut, das innerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Lehrte benötigt wird oder dessen Ordnungs- und Erhaltungszustand eine Nutzung nicht zulässt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen und dienstlichen Bestimmungen erteilt.
- (8) Ein Ausleihe von Archivgut an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv ist auf dessen Kosten in Ausnahmefällen möglich.
- (9) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unterliegt Archivgut privater Herkunft denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft.

§ 4

Kopien und Reproduktionen von Archivgut

- (1) Kopien, fotografische oder digitale Reproduktionen von Archivgut können auf Antrag vom Stadtarchiv Lehrte auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers oder, sofern es das Archivgut zulässt, oder durch die Benutzerin/den Benutzer selbst hergestellt werden. Die Herstellung kann versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn das Archivgut aufgrund seines Erhaltungszustandes oder seines Formats für das zur Verfügung stehende Kopier- oder Reproduktionsverfahren nicht geeignet ist oder schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (2) Kopien oder sonstige Reproduktionen von Archivgut können grundsätzlich nur den Anforderungen als Arbeits- oder Gebrauchskopie genügen. Soll eine Lieferung in digitaler Form erfolgen, so ist das gewünschte Format anzugeben. Die Kompatibilität wird nicht garantiert.
- (3) Jede bildliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von durch das Stadtarchiv angefertigten Kopien oder Reproduktionen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Leitung des Stadtarchivs. Bei der Publikation ist die Quelle vollständig anzugeben.

§ 5

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben, es sei denn, die Benutzung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Werden bei der Nutzung des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalls unbillig ist.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer das Stadtarchiv nutzt, in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Benutzerin/Benutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung des Archivguts, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Nutzung des Stadtarchivs oder der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Archivguts wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung des Stadtarchivs vom 11. August 1986 außer Kraft.

Lehrte, den 26. Oktober 2011

L. S.

gez. Voß
Bürgermeisterin

Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung über die Nutzung und Gebühren des Stadtarchivs Lehrte

1	Benutzung	
1.1	pro Tag	5,00 €
1.2	pro Woche	15,00 €
1.3	pro Jahr	60,00 €
2	Schriftliche Auskünfte	
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Zeit	15,00 €
3	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigung	
	Pro Seite zzgl. der Kosten der Reproduktion nach Ziffer 4-6	3,00 €
4	Anfertigungen von Kopien (nur aus Druckwerken)	
4.1	pro Seite DIN-A 4 schwarz-weiß	0,25 €
4.2	pro Seite DIN-A 3 schwarz-weiß	0,50 €
4.3	bei Versand zzgl. bis zu	6,50 €
5	Kopieraufträge und Computerausdrucke	
5.1	pro Seite DIN-A 4 schwarz-weiß	0,50 €
5.2	pro Seite DIN-A 3 schwarz-weiß	1,50 €
5.3	pro Seite DIN-A 4 farbig	2,50 €
5.4	pro Seite DIN-A 3 farbig	7,50 €
5.5	bei Versand zzgl. bis zu	6,50 €

6	Digitalisierung über Flachbettscanner	
	pro Scan	3,00 €
7	Kopie auf elektronische Speichermedien	
7.1	Kopie auf CD-ROM oder DVD incl. 2 Megabyte (MB) Datenvolumen	6,00 €
7.2	pro weiteres MB an Datenvolumen zusätzlich	1,00 €
7.3	bei Versand zzgl. bis zu	6,50 €
8	Versand digitaler Kopien per E-Mail	
8.1	Versand incl. 2 MB Datenvolumen	5,00 €
8.2	pro weiteres MB an Datenvolumen zusätzlich	1,00 €
9	Nutzungs- und Veröffentlichungsgenehmigungen (gewerbliche und geschäftliche Zwecke)	
9.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen und auf Datenträgern	
9.1.1	bis 5.000 Exemplare	20,00 €
9.1.2	5.001 bis 10.000 Exemplare	50,00 €
9.1.3	für jede weiteren 1.000 Exemplare zusätzlich	10,00 €
9.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	
9.2.1	bis 5.000 Exemplare	40,00 €
9.2.2	5.001 bis 10.000 Exemplare	100,00 €
9.2.3	für jede weiteren 1.000 Exemplare zusätzlich	20,00 €
9.3	bei Neuauflagen und Nachdrucken für Veröffentlichungen nach Ziffer 9.1	
9.3.1	bis 5.000 Exemplare	10,00 €
9.3.2	5.001 bis 10.000 Exemplare	25,00 €
9.3.3	für jede weiteren 1.000 Exemplare zusätzlich	5,00 €

9.4	für die Verwendung in Film und Fernsehen	
	pro angefangener Minute	50,00 €
9.5	Verwendung und Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
9.5.1	für die Dauer bis zu einem Monat	20,00 €
9.5.2	für die Dauer bis zu sechs Monaten	50,00 €
9.5.3	für die Dauer bis zu einem Jahr	75,00 €
9.5.3	pro angefangenes weiteres Jahr	50,00 €

10 Technische Geräte

	Nutzung des Rollfilmlesegerätes für nicht archiveigene Rollfilme pro Tag	10,00 €
--	-----------------------------------------------------------------------------	---------